

Satzung

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ausschüsse des Senats vom 4. März 2008

NBL. MWV. Schl.-H. 2008 S. 97

Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU: 29. April 2008

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in seiner Sitzung vom 12. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

- a) Zentraler Studiausschuss
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss.
- e) Zentraler Ausschuss für Grundsatz- und Hochschulgesetzfragen

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs.1 Nr.1 bis 4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- a) Zentraler Studiausschuss: 9 : 3 : 6 : 0
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 8 : 4 : 3 : 1
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 8 : 3 : 2 : 2
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss: 4 : 4 : 4 : 4
- e) Zentraler Ausschuss für Grundsatz- und Hochschulgesetzfragen: 4 : 4 : 4 : 4.

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.
- (2) Jede im Senat vertretene Mitgliedergruppe schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sind die Mitglieder des Präsidiums entsprechend der Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (2) Gewählt werden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Scheiden beide Gewählten aus, wird der Sitz bis zum Ende der Amtszeit neu besetzt.

§ 6 Geschäftsordnung des Senats

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 03. März 2008 erteilt.

Kiel, den 4. März 2008

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Bauer